

Zahlenliebhaber.  
Zukunftsgestalter.  
Erfolgsplaner.

---

**kth**  
Die Steuerberater &  
Wirtschaftsprüfer

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
der Fachhochschule Kärnten  
9500 Villach

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum  
30. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
B. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
C. Angaben zu Dienstverträgen gem. § 40 Abs. 3 HSG 2014	4
D. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	6
2. Erteilte Auskünfte	6
3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	6
E. Bestätigungsvermerk	

## Beilagenverzeichnis

## Beilage

### Jahresabschluss

Bilanz zum 30. Juni 2023	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022/23	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2022/23	III

### Sonstige Beilagen

Soll/Ist-Vergleich inkl. Begründung	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

### Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

## Abkürzungsverzeichnis

ab	abzüglich
Abs	Absatz
bzw	beziehungsweise
EBIT	Earnings before interest and taxes: Betriebserfolg
EBT	Earnings before taxes: Gesamtergebnis vor Ertragsteuern
ESTG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
exkl	exklusive
inkl	inklusive
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mio	Millionen
MWR	Mehr-Weniger-Rechnung
TEUR	Tausend Euro
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
USt	Umsatzsteuer
zB	zum Beispiel
Z	Ziffer
zu	zuzüglich

An den Vorsitzenden der  
**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Fachhochschule Kärnten,**  
9500 Villach

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2023 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Fachhochschule Kärnten,**  
**9500 Villach**  
(im Folgenden auch kurz „HochschülerInnenschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht:**

## **A. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Von der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Fachhochschule Kärnten erhielten wir den Auftrag, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022/23 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Die Körperschaft, vertreten durch den Vorsitzenden und die Wirtschaftsreferentin, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** ab.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich gem. § 3 Abs 1 HSG 2014 um eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gem. § 40 HSG 2014 unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 bis 276 UGB.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften insbesondere die Richtlinien der Kontrollkommission beachtet wurden. Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns vom Auftraggeber übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von **November bis Dezember** in unseren Kanzleiräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Philipp Feierabend, MSc.**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VI) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Körperschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **B. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der gesetzlichen Vertreter im Anhang des Jahresabschlusses.

## C. Angaben zu Dienstverträgen gem. § 40 Abs. 3 HSG 2014

Zum Stichtag 30. Juni 2023 bestehen drei aufrechte Dienstverträge. Im Jahr 2022/23 wurden zehn Dienstverträge neu abgeschlossen und neun Dienstverträge wurde aufgelöst. Bei den bestehenden Dienstverträgen wurden die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet.

Weiters ist eine Auflistung der Funktionsgebühren bzw. der refundierten Aufwandsätze, gegliedert nach dem monatlich sowie dem insgesamt im Wirtschaftsjahr je Funktion beschlossenen Betrag und einer Bestätigung, dass die Höhe der Funktionsgebühren den in § 31 definierten Kriterien entspricht, anzuführen.

In der nachstehenden Darstellung sind die beschlossenen Aufwandsentschädigungen für die Periode 2022/23 getrennt nach Funktionen aufgelistet.

Funktionsbezeichnung	Monatlich (EUR)	Jährlich (EUR)
<b>Vorsitzteam</b>		
VorsitzendeR	90,00	1.080,00
StellvertreterInnen	50,00	300,00
<b>Referat für bildungspolitische Angelegenheiten</b>		
ReferentIn	45,00	540,00
SachbearbeiterIn	40,00	480,00
<b>Referat für sozialpolitische Angelegenheiten</b>		
ReferentIn	30,00	360,00
SachbearbeiterIn	15,00	180,00
<b>Hochschulvertretung</b>		
MandatarIn Hochschulvertretung	315,00	3.780,00
<b>Gremienarbeit</b>		
Mitglieder FH Kollegium	40,00	480,00
Kommissionen	20,00	240,00
<b>Studienvertretung Spittal</b>		
Vorsitz Studienvertretung bzw. ernannte Vertretungsperson	25,00	300,00
MandatarIn Studienvertretungen	40,00	480,00
<b>Studienvertretung Engineering &amp; IT Villach</b>		
Vorsitz Studienvertretung bzw. ernannte Vertretungsperson	25,00	300,00
MandatarIn Studienvertretungen	0,00	0,00



<b>Studienvertretung Klagenfurt</b>		
Vorsitz Studienvertretung bzw. ernannte Vertretungsperson	0,00	0,00
MandatarIn Studienvertretungen	40,00	480,00
<b>Studienvertretung Feldkirchen</b>		
Vorsitz Studienvertretung	25,00	300,00
MandatarIn Studienvertretungen	80,00	960,00
<b>Studienvertretung Wirtschaft &amp; Management Villach</b>		
Vorsitz Studienvertretung	25,00	300,00
MandatarIn Studienvertretungen	40,00	480,00
<b>JahrgangsvetreterInnen</b>		
JahrgangsvetreterInnen		6.160,00
<b>Summe Funktionsgebühren</b>	<b>945,00</b>	<b>17.500,00</b>

Die beschlossenen Aufwandsentschädigungen in der Periode 2022/23 entsprechen den in § 31 Abs. 1 bis 1b in der Fassung des BGBl. I Nr. 77/2021 festgelegten Kriterien.

## D. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### 1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### 2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### 3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

## E. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Fachhochschule Kärnten,  
9500 Villach**

bestehend aus der Bilanz zum **30. Juni 2023**, der Gewinn- und Verlustrechnung für das am **30. Juni 2023** endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, gemäß § 40 HSG 2014 geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum **30. Juni 2023** sowie der Ertragslage der HochschülerInnenschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014, den Richtlinien der Kontrollkommission und den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, soweit diese anzuwenden sind.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Abschlussprüfung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Körperschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit dem HSG 2014, den Richtlinien der Kontrollkommission und den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines

Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der HochschülerInnenschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

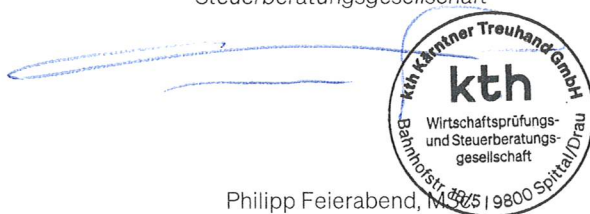
Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Spittal an der Drau, am 19. Dezember 2023

kth Kärntner Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft



Philipp Feierabend, M. 47519800  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

*Beilagen*

Aktiva	30.06.2023 €	30.06.2022 €	Passiva	30.06.2023 €	30.06.2022 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Reinvermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kummulierter Gebahrungszugang aus Vorperioden		
1. Software	0,14	1.057,93	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	298.756,26	263.388,47
II. Sachanlagen			II. Gebahrung der laufenden Periode	<u>13.879,06</u>	<u>35.367,79</u>
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>20.700,98</u>	<u>19.203,83</u>		<b>312.635,32</b>	<b>298.756,26</b>
	<b>20.701,12</b>	<b>20.261,76</b>	<b>B. Rückstellungen</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. sonstige Rückstellungen	<b>5.740,00</b>	<b>4.950,00</b>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	11.259,72	17.519,54	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.051,02	13.603,04
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>296.592,91</u>	<u>281.583,93</u>	2. sonstige Verbindlichkeiten	1.432,37	2.353,69
	<b>307.852,63</b>	<b>299.103,47</b>	<i>davon aus Steuern</i>	<u>692,21</u>	<u>541,24</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				<b>10.483,39</b>	<b>15.956,73</b>
Summe Aktiva	<u><b>328.858,71</b></u>	<u><b>319.662,99</b></u>	Summe Passiva	<u><b>328.858,71</b></u>	<u><b>319.662,99</b></u>



*M. ...*  
*J. ...*

	2022/2023 €	2021/2022 €
<b>1. Erlöse</b>		
a) sonstige Erlöse	141.948,76	135.224,50
<b>2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen</b>		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.860,00	7.695,00
<b>3. Personalaufwand</b>		
a) Gehälter	24.150,47	20.018,61
b) soziale Aufwendungen	5.867,80	4.558,07
	<b>30.018,27</b>	<b>24.576,68</b>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	11.766,02	9.220,10
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
Aufwand für Instandhaltung	1.318,28	497,96
Reise- und Fahraufwand	9.425,86	3.229,48
Aufwand für Büromaterial	2.974,55	2.021,72
Nachrichtenaufwand	41,89	10,00
Aufwand für Werbung	47.863,60	40.404,17
Aufwand für Versicherungen	217,31	37,37
Rechts- und Beratungsaufwand und Steuerberatung	10.249,00	8.196,38
Aufwand für Aus- und Weiterbildung	1.000,00	720,00
Spesen des Geldverkehrs	586,90	489,58
Buchwert abgegangener Anlagen	0,00	0,14
diverse betriebliche Aufwendungen	2.760,00	2.760,00
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	-1,00	0,00
	<b>76.436,39</b>	<b>58.366,80</b>
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)</b>	<b>13.868,08</b>	<b>35.365,92</b>
<b>7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>14,66</b>	<b>2,51</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)</b>	<b>14,66</b>	<b>2,51</b>
<b>9. Steuern vom Einkommen</b>	<b>3,68</b>	<b>0,64</b>
<b>10. Gebahrung der laufenden Periode</b>	<b>13.879,06</b>	<b>35.367,79</b>



*Handwritten signatures in blue ink, including a large signature and a smaller one below it.*



Gebarungserfolgsrechnung Doppelte Buchhaltung

	2022/2023	2021/2022
<b>I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>		
1. Studierendenbeiträge	130 929,40	129 233,89
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs 2, 14 Abs 3 oder 25 Abs 3 HSG 2014	4 035,12	4 650,61
3 Erträge aus Stifungen, Spenden und Zuwendungen	0,00	0,00
4. Erträge aus Inseraten und Werbung	0,00	0,00
5. Sonstige Erträge	6 244,24	0,00
<b>Summe I</b>	<b>141 208,76</b>	<b>133 884,50</b>
<b>II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>		
1. Personalaufwand		
a. Gehälter	24 150,47	20 018,61
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV Kassen	0,00	289,77
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben	5 867,80	4 268,30
d. Sonstige Sozialaufwendungen	0,00	0,00
2. Aufwandsentschädigungen	9 860,00	7 695,00
3. Werkverträge und Honorare	0,00	0,00
4. Sachaufwendungen	75 461,51	55 980,27
5. Abschreibungen	11 766,02	9 220,10
<b>Summe II</b>	<b>127 105,80</b>	<b>97 472,05</b>
<b>III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (=I.abzgl. II)</b>	<b>14 102,96</b>	<b>36 412,45</b>
<b>IV. Erträge aus Veranstaltungen</b>	<b>740,00</b>	<b>1 340,00</b>
<b>V. Aufwendungen aus Veranstaltungen</b>	<b>974,88</b>	<b>2 386,53</b>
<b>VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV.abzgl. V.)</b>	<b>-234,88</b>	<b>-1 046,53</b>
<b>VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen (VII. abzgl. VIII)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>X. Finanzerträge</b>	<b>14,66</b>	<b>2,51</b>
<b>XI. Finanzaufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>XII. Finanzergebnis (X. abzgl. XI.)</b>	<b>14,66</b>	<b>2,51</b>
<b>XIII. Steuern und Abgaben</b>	<b>3,68</b>	<b>0,64</b>
<b>XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summen aus III., VI., IX.,XII. abzgl. XIII.)</b>	<b>13 879,06</b>	<b>35 367,79</b>
<b>XV. abzüglich Zuweisung von Rücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>XVII. Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>13 879,06</b>	<b>35 367,79</b>



*Handwritten signature: Markus Kern*

*Handwritten signature: J. B...*

## Anhang

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt. Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

#### Anlagevermögen

##### Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Software	1,00 - 3,00

##### Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Fuhrpark	3,00 - 5,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3,00 - 10,00



*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*

## Umlaufvermögen

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

### Rückstellungen

#### Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.07.2022 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.06.2023 EUR
sonstige Rückstellungen	4 950,00	4 950,00	5 740,00	5 740,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	30.06.2023 EUR	30.06.2022 EUR
Rückstellungen Steuerberatung	2 200,00	1 850,00
Rückstellungen Wirtschaftsprüfung	3 540,00	3 100,00
	5 740,00	4 950,00

### Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

### Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

### Allgemeine Angaben

#### Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen

Die Zahlen des laufenden Jahres sind mit jenen des Vorjahres vergleichbar.



*Manu Kern*  
*J. Buh*

## Erläuterungen zur Bilanz

### Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.07.2022 30.06.2023 EUR	Zugänge Abgänge EUR	01.07.2022 30.06.2023 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	01.07.2022 30.06.2023 EUR
<b>Anlagevermögen</b>					
<b>Immaterielle</b>					
<b>Vermögensgegenstände</b>					
Software	5 339,86 5 339,86	0,00 0,00	4 281,93 5 339,72	1 057,79 0,00	1 057,93 0,14
<b>Sachanlagen</b>					
Betriebs- und Geschäftsausstattung	41 827,39 54 032,77	12 205,38 0,00	22 623,56 33 331,79	10 708,23 0,00	19 203,83 20 700,98
Summe Anlagenspiegel	47 167,25 59 372,63	12 205,38 0,00	26 905,49 38 671,51	11 766,02 0,00	20 261,76 20 701,12

### Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr waren in im Durchschnitt 3 Arbeitnehmer (Vorjahr: 4 Arbeitnehmer) beschäftigt.

### Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

#### Vorsitzteam von 01.07.2022 bis 28.02.2023

Vorsitzender: BA Kevin Kobencic  
 1. Stv. Vorsitzender: Katharina Berger  
 2. Stv. Vorsitzender: BA Thomas Knoch  
 Wirtschaftsreferent: BA MA Franziska Buttazoni  
 1. Stv. Wirtschaftsreferent: BA MA Christina Poznic

#### Vorsitzteam von 01.03.2023 bis 30.06.2023

Vorsitzender: BA Kevin Kobencic  
 1. Stv. Vorsitzender: Katharina Berger  
 Wirtschaftsreferent: BA MA Franziska Buttazoni  
 1. Stv. Wirtschaftsreferent: BA MA Christina Poznic



*Handwritten signatures in blue ink, including one that appears to be 'Kobencic' and another 'Buttazoni'.*



19.12.2023

Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

*J. Buhner*

*Michael Kern*

<b>120 Software</b>											
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.07.2022	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.06.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss	
1-0	Homepage ÖH FH Kärnten	Fox Ideas e.U.	08.06.2020 08.06.2020	3,00 0,00	linear	4 836,00 0,00 4 836,00	806,00 AfA 4 030,00	-805,93	0,07 4 835,93	0,00	
2-0	Adobe Creative Cloud		03.02.2022 03.02.2022	1,00 0,00	linear	503,86 0,00 503,86	251,93 AfA 251,93	-251,86	0,07 503,79	0,00	
<b>Summe Konto 120</b>						<b>5 339,86 0,00 5 339,86</b>	<b>1 057,93 AfA 4 281,93</b>	<b>-1 057,79</b>	<b>0,14 5 339,72</b>	<b>0,00</b>	



*Handwritten signatures:*  
 1. A signature in blue ink, possibly reading "M. ...".  
 2. A signature in blue ink, possibly reading "J. ...".

Z = Zugang      G = Gesamtabgang      T = Teilabgang      AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung      BWM = Buchwertminderung      VSTK = Vorsteuerkürzung      E = Erweiterung  
 U = Umbuchung      sA = sonstige Änderung      AFA = Planmäßige AfA      VZ = vorzeitige AfA      GWG = AfA GWG      ap = außerplanmäßige AfA      tw = Teilwert-AfA  
 ao = außerordentliche AfA      Zu = Zuschreibung      Izu = Investitionszuschuss      §12 = BR §12      sK = sonstige Korrektur      ZaU = Zugang aufgrund Umgründung      AaU = Abgang aufgrund Umgründung  
 VZ = BR VZ AfA      GWG = BR GWG      GFB = Gewinnfreibetrag      Eb = Ersatzbeschaffung      IFB = Investitionsfreibetrag      IFBÖ = IFB Ökologisierung



*J. Berth...*  
*M. ...*

600 BuG											
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.07.2022	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.06.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss	
3-0	Sitzgruppe ÖH Lounge	Hali	30.06.2017 30.06.2017	5,00 0,00	linear	4 396,80 0,00 4 396,80	0,07 4 396,73	0,00	0,07 4 396,73	0,00	
4-0	UB LG TV f. Lounge	Satum	30.06.2017 30.06.2017	3,00 0,00	linear	619,89 0,00 619,89	0,07 619,82	0,00	0,07 619,82	0,00	
6-0	Samsung Tablet S 3 Silber	Media Markt	09.02.2018 09.02.2018	3,00 0,00	linear	1 278,00 0,00 1 278,00	0,07 1 277,93	0,00	0,07 1 277,93	0,00	
7-0	Kyocera Ecosys M6035CIDN Kopiergerät	Office Discount	24.11.2017 24.11.2017	3,00 0,00	linear	1 230,56 0,00 1 230,56	0,07 1 230,49	0,00	0,07 1 230,49	0,00	
8-0	Fußballtisch	Lackner Veronika	01.07.2017 01.07.2018	3,00 0,00	linear	700,00 0,00 700,00	0,07 699,93	0,00	0,07 699,93	0,00	
9-0	Stahlschrank Grau	Office Discount	22.11.2017 22.11.2017	5,00 0,00	linear	450,00 0,00 450,00	0,07 449,93	0,00	0,07 449,93	0,00	
10-0	Fächerschrank	Rotstahl	14.06.2019 14.06.2019	5,00 0,50	linear	1 266,53 0,00 1 266,53	379,94 AfA 886,59	-253,31	126,63 1 139,90	0,00	
11-0	Notebook NTB ThinkPad E480	Notebooksbilliger.de	15.12.2018 15.12.2018	3,00 0,00	linear	947,89 0,00 947,89	0,07 947,82	0,00	0,07 947,82	0,00	
12-0	UB HALI Büromöbel 2.OG	HALI Büromöbel	26.03.2019 26.03.2019	5,00 0,50	linear	3 131,63 0,00 3 131,63	939,47 AfA 2 192,16	-626,33	313,14 2 818,49	0,00	
13-0	Lenovo PC (Poznic Christian)		22.05.2020 22.05.2020	3,00 0,00	linear	645,37 0,00 645,37	107,57 AfA 537,80	-107,50	0,07 645,30	0,00	
14-0	2 Stk. Desinfektionssäulen Cardioangel	Cario Angel OG	21.04.2020 24.04.2020	3,00 0,00	linear	1 077,60 0,00 1 077,60	179,60 AfA 898,00	-179,53	0,07 1 077,53	0,00	
15-0	3 Stk. Desinfektionssäule Cardioangel	Cardio Angel OG	03.04.2020 06.04.2020	3,00 0,00	linear	1 616,40 0,00 1 616,40	269,40 AfA 1 347,00	-269,33	0,07 1 616,33	0,00	
16-0	Samsung Q60R 138 cm (55 Zoll) TV Gerät Studentenraum	Amazon	12.12.2019 18.12.2019	3,00 0,00	linear	783,53 0,00 783,53	0,07 783,46	0,00	0,07 783,46	0,00	

Z = Zugang      G = Gesamtabgang      T = Teilabgang      AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung      BWM = Buchwertminderung      VSTK = Vorsteuerkürzung      E = Erweiterung  
 U = Umbuchung      sA = sonstige Änderung      AfA = Planmäßige AfA      VZ = vorzeitige AfA      GWG = AfA GWG      ap = außerplanmäßige AfA      tw = Teilwert-AfA  
 ao = außerordentliche AfA      Zu = Zuschreibung      Izu = Investitionszuschuss      §12 = BR §12      sK = sonstige Korrektur      ZaU = Zugang aufgrund Umgründung      AaU = Abgang aufgrund Umgründung  
 VZ = BR VZ AfA      GWG = BR GWG      GFB = Gewinnfreibetrag      Eb = Ersatzbeschaffung      IFB = Investitionsfreibetrag      IFBÖ = IFB Ökologisierung



*J. Birk*  
*M. ...*

Anlagenverzeichnis

01.07.2022 bis 30.06.2023

Unternehmensrecht, Zusatzwerte nach Steuerrecht

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft  
der FH Kärnten

600 BuG											
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.07.2022	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.06.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss	
17-0	JBL PartyBox 300 Tragbarer Bluetooth Lautsprecher	Amazon	10.11.2019 12.11.2019	3,00 0,00	linear	424,54 0,00 424,54	0,07 424,47	0,00	0,07 424,47	0,00	
18-0	Camcorder Panasonic HC-X1 inkl. Speicherkarte	Foto Horst, Amazon	30.11.2020 30.11.2020	3,00 0,00	linear	2 480,98 0,00 2 480,98	827,00 AfA 1 653,98	-826,93	0,07 2 480,91	0,00	
19-0	Musikanlage		20.10.2020 20.10.2020	5,00 2,00	linear	403,54 0,00 403,54	242,12 AfA 161,42	-80,71	161,41 242,13	0,00	
20-0	Servicestation Assist Basic	Ziegler GmbH	15.02.2022 15.02.2022	3,00 1,50	linear	1 683,14 0,00 1 683,14	1 402,61 AfA 280,53	-561,05	841,56 841,58	0,00	
21-0	Kühlschrank Studienraum	Media Markt	22.02.2022 22.02.2022	3,00 1,50	linear	649,00 0,00 649,00	540,83 AfA 108,17	-216,33	324,50 324,50	0,00	
22-0	Tischfußballtisch Studiraum	Giga Sport	24.02.2022 24.02.2022	3,00 1,50	linear	939,98 0,00 939,98	783,31 AfA 156,67	-313,33	469,98 470,00	0,00	
23-0	Flaschenkühler	Liebherr	23.03.2022 23.03.2022	3,00 1,50	linear	899,00 0,00 899,00	749,16 AfA 149,84	-299,67	449,49 449,51	0,00	
24-0	Samsung Galaxy S21 5G 128 GB Phantom Gray	Janado GmbH	05.05.2022 05.05.2022	3,00 1,50	linear	514,99 0,00 514,99	429,16 AfA 85,83	-171,66	257,50 257,49	0,00	
25-0	NTB Lenovo TP P14s 14FHD Notebook	Notebooksbilliger.de	13.06.2022 13.06.2022	3,00 1,50	linear	1 529,12 0,00 1 529,12	1 274,26 AfA 254,86	-509,71	764,55 764,57	0,00	
26-0	Tablet Samsung Galaxy	Media Markt	06.08.2022 06.08.2022	3,00 2,00	linear	0,00 800,99 800,99	0,00 Z 0,00 AfA	800,99 -267,00	533,99 267,00	0,00	
27-0	Anschaffungen Sozialraum Feldkirchen	XXXLutz	06.08.2022 06.08.2022	10,00 9,00	linear	0,00 2 913,10 2 913,10	0,00 Z 0,00 AfA	2 913,10 -291,31	2 621,79 291,31	0,00	
28-0	Geschirrspüler	Elektrohaushaltsgeräteservice GmbH, Feldkirchnerstrasse 283,	21.10.2022 21.10.2022	7,00 6,00	linear	0,00 599,00 599,00	0,00 Z 0,00 AfA	599,00 -85,57	513,43 85,57	0,00	
29-0	Handy für HV Vorsitz	Kevin Kobencic	07.11.2022 07.11.2022	3,00 2,00	linear	0,00 500,00 500,00	0,00 Z 0,00 AfA	500,00 -166,67	333,33 166,67	0,00	

Z = Zugang  
U = Umbuchung  
ao = außerordentliche AfA  
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang  
sA = sonstige Änderung  
Zu = Zuschreibung  
GWG = BR GWG

T = Teilabgang  
AfA = Planmäßige AfA  
Izu = Investitionszuschuss  
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung  
VZ = vorzeitige AfA  
§12 = BR §12  
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung  
GWG = AfA GWG  
sK = sonstige Korrektur  
IFB = Investitionsfreibetrag

VSTK = Vorsteuerkürzung  
ap = außerplanmäßige AfA  
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung  
IFBÖ = IFB Ökologisierung

E = Erweiterung  
tw = Teilwert-AfA  
AaU = Abgang aufgrund Umgründung





*J. Burk*  
*M. Herr*

# Anlagenverzeichnis

01.07.2022 bis 30.06.2023

Unternehmensrecht, Zusatzwerte nach Steuerrecht

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft  
der FH Kärnten

600 BuG												
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abreibung kum. 01.07.2022	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.06.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss		
30-0	Office Discount, Samsung Galaxy A03	Office Discount, Robinigstraße 57, Salzburg	07.11.2022 07.11.2022	3,00 2,00	linear	0,00 431,99 431,99	0,00 Z 0,00 AfA	431,99 -144,00	287,99 144,00	0,00		
31-0	Office Discount, Stahlschrank	Office Discount, Robinigstraße 57, Salzburg	07.11.2022 07.11.2022	10,00 9,00	linear	0,00 420,00 420,00	0,00 Z 0,00 AfA	420,00 -42,00	378,00 42,00	0,00		
32-0	Samsung Galaxy S22+	Poznic Christian, Mühlgasse 60, Klagenfurt am Wörthersee	24.11.2022 24.11.2022	3,00 2,00	linear	0,00 435,99 435,99	0,00 Z 0,00 AfA	435,99 -145,33	290,66 145,33	0,00		
33-0	Digitales Notizbuch	Poznic Christian, Mühlgasse 60, Klagenfurt am Wörthersee	25.02.2023 25.02.2023	3,00 2,50	linear	0,00 547,00 547,00	0,00 Z 0,00 AfA	547,00 -91,17	455,83 91,17	0,00		
34-0	The Neon Company, LED Schild	The Neon Company	03.03.2023 03.03.2023	10,00 9,50	linear	0,00 1 188,82 1 188,82	0,00 Z 0,00 AfA	1 188,82 -59,44	1 129,38 59,44	0,00		
35-0	Drucker HP Color Laserjet Pro MFP M479fdn	Buttazoni Franziska, Wolfram von Eschenbach Straße 50, Villach	20.05.2023 20.05.2023	5,00 4,50	linear	0,00 679,00 679,00	0,00 Z 0,00 AfA	679,00 -67,90	611,10 67,90	0,00		
36-0	Flaschenkühler MRFVC 5511	Elektrohaushaltsgeräteservi ce GmbH, Feldkirchnerstraße 283,	30.03.2023 30.03.2023	5,00 4,50	linear	0,00 979,00 979,00	0,00 Z 0,00 AfA	979,00 -97,90	881,10 97,90	0,00		
37-0	Lenovo NB V15 G"	Office Discount GmbH	29.06.2023 29.06.2023	4,00 3,50	linear	0,00 411,59 411,59	0,00 Z 0,00 AfA	411,59 -51,45	360,14 51,45	0,00		
38-0	digitales Notebook reMarkable 2	Remarkable	30.06.2023 30.06.2023	4,00 3,50	linear	0,00 677,00 677,00	0,00 Z 0,00 AfA	677,00 -84,63	592,37 84,63	0,00		
39-0	Zweisitzer Sofa	XXXLutz GmbH, Auenweg 3, 9500 Villach	27.06.2023 27.06.2023	5,00 4,50	linear	0,00 644,05 644,05	0,00 Z 0,00 AfA	644,05 -64,41	579,64 64,41	0,00		
40-0	Besucherstuhl	XXXLutz, Auenweg 3, 9500 Villach	27.06.2023 27.06.2023	5,00 4,50	linear	0,00 488,95 488,95	0,00 Z 0,00 AfA	488,95 -48,90	440,05 48,90	0,00		
41-0	Sofa	Mömax, Schachterlweg 3, 9020 Klagenfurt	08.10.2022 08.10.2022	5,00 4,00	linear	0,00 488,90 488,90	0,00 Z 0,00 AfA	488,90 -97,78	391,12 97,78	0,00		
<b>Summe Konto 600</b>						<b>27 668,49</b>	<b>8 125,06 Z</b>	<b>12 205,38</b>	<b>14 109,59</b>	<b>0,00</b>		
						<b>12 205,38</b>	<b>19 543,43 AfA</b>	<b>-6 220,85</b>	<b>25 764,28</b>			
						<b>39 873,87</b>						

Z = Zugang  
U = Umbuchung  
ao = außerordentliche AfA  
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang  
sA = sonstige Änderung  
Zu = Zuschreibung  
GWG = BR GWG

T = Teilabgang  
AfA = Planmäßige AfA  
Izu = Investitionszuschuss  
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung  
VZ = vorzeitige AfA  
§12 = BR §12  
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung  
GWG = AfA GWG  
sK = sonstige Korrektur  
IFB = Investitionsfreibetrag

VSTK = Vorsteuerkürzung  
ap = außerplanmäßige AfA  
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung  
IFBÖ = IFB Ökologisierung

E = Erweiterung  
tw = Teilwert-AfA  
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

<b>640 Fuhrpark</b>											
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.07.2022	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.06.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss	
1-0	LPA206U ALU Anhänger inkl. Plane und Anmeldung	ATZ Anhänger Ges.m.b.H.	25.05.2020 29.05.2020	5,00 1,50	linear	1 741,90 0,00 1 741,90	870,95 AfA 870,95	-348,38	522,57 1 219,33	0,00	
2-0	Elektroscooter		22.06.2021 22.06.2021	3,00 0,50	linear	419,00 0,00 419,00	209,49 AfA 209,51	-139,67	69,82 349,18	0,00	
3-0	Cargo E-Bike	Hofer KG	12.03.2022 12.03.2022	3,00 1,50	linear	7 198,00 0,00 7 198,00	5 998,33 AfA 1 199,67	-2 399,33	3 599,00 3 599,00	0,00	
4-0	Tern Elektro-Kompaktrad HSD P9" gelb	Mountainbiker.at	18.05.2022 18.05.2022	3,00 1,50	linear	4 800,00 0,00 4 800,00	4 000,00 AfA 800,00	-1 600,00	2 400,00 2 400,00	0,00	
<b>Summe Konto 640</b>						<b>14 158,90 0,00 14 158,90</b>	<b>11 078,77 AfA 3 080,13</b>	<b>-4 487,38</b>	<b>6 591,39 7 567,51</b>	<b>0,00</b>	
<b>Gesamtsumme</b>						<b>47 167,25 12 205,38 59 372,63</b>	<b>20 261,76 Z 26 905,49 AfA</b>	<b>12 205,38 -11 766,02</b>	<b>20 701,12 38 671,51</b>	<b>0,00</b>	



*Handwritten signatures in blue ink, including a large signature and a smaller one below it.*

Z = Zugang      G = Gesamtabgang      T = Teilabgang      AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung      BWM = Buchwertminderung      VSTK = Vorsteuerkürzung      E = Erweiterung  
 U = Umbuchung      sA = sonstige Änderung      AfA = Planmäßige AfA      VZ = vorzeitige AfA      GWG = AfA GWG      ap = außerplanmäßige AfA      tw = Teilwert-AfA  
 ao = außerordentliche AfA      Zu = Zuschreibung      Izu = Investitionszuschuss      §12 = BR §12      sK = sonstige Korrektur      ZaU = Zugang aufgrund Umgründung      AaU = Abgang aufgrund Umgründung  
 VZ = BR VZ AfA      GWG = BR GWG      GFB = Gewinnfreibetrag      Eb = Ersatzbeschaffung      IFB = Investitionsfreibetrag      IFBÖ = IFB Ökologisierung

**Soll-Ist Vergleich Wirtschaftsjahr 2022/23**

I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	Soll-Budget	Ist-Budget	Diff. absolut	Diff. in %	Erläuterung
1. Studierendenbeiträge	121 223,93 €	130 929,40 €	9 705,47 €	8%	durch die gestiegene Studierendenzahl höherer Studienbeitrag
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	4 035,00 €	4 035,12 €	0,12 €	0%	
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
4. Erträge aus Inseraten und Werbung	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
5. Sonstige Erträge	6 245,00 €	6 244,24 €	-0,76 €	0%	
<b>SUMME I</b>	<b>141 503,93 €</b>	<b>141 208,76 €</b>			
<b>II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>					
1. Personalaufwand					
a. Gehälter	24 000,00 €	24 150,47 €	-150,47 €	-1%	
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV Kassen	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
c. Aufwendungen für gesetzliche vorgeschriebene Sozialausgaben	5 500,00 €	5 867,80 €	-367,80 €	-7%	
c. Sonstige Sozialaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
2. Aufwandsentschädigungen / Funktionsgebühren	11 340,00 €	9 860,00 €	1 480,00 €	13%	einige VertreterInnen haben auf ihre Funktionsgebühren verzichtet
3. Werkverträge und Honorare	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
4. Sachaufwendungen	83 817,18 €	75 461,51 €	8 355,67 €	10%	
5. Abschreibungen	0,00 €	11 766,02 €	-11 766,02 €		
<b>SUMME II</b>	<b>121 657,18 €</b>	<b>127 305,30 €</b>			
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)	6 846,75 €	13 903,46 €			
<b>IV. Erträge aus Veranstaltungen</b>	<b>3 400,00 €</b>	<b>740,00 €</b>	<b>2 660,00 €</b>	<b>78%</b>	Es wurde nicht alle geplanten Veranstaltungen umgesetzt.
<b>V. Aufwendungen aus Veranstaltungen</b>	<b>16 540,00 €</b>	<b>974,88 €</b>	<b>15 565,12 €</b>	<b>94%</b>	Es wurde nicht alle geplanten Veranstaltungen umgesetzt.
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)	-13 140,00 €	-204,88 €	-12 935,12 €	98%	
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
X. Finanzerträge	70,00 €	14,66 €	55,34 €		
XI. Finanzaufwendungen	400,00 €	0,00 €	400,00 €		
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)	-330,00 €	14,66 €	-344,66 €		
XIII. Steuern und Abgaben	0,00 €	3,68 €	-3,68 €		
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)	-6 623,25 €	13 879,06 €	-20 502,31 €		



*Martin Kern*  
*J. B. Bauer*

## Kommentierung des SOLL-IST Vergleichs

Jahresabschluss 2022/23

Es ist darauf zu achten, dass die im Jahresvoranschlag ausgewiesenen Budgetposten nicht deckungsgleich mit den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Positionen sind. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung im Soll-Ist Vergleich dem Zu- und Abflussprinzip unterliegt, wohingegen bei der Gewinn- und Verlustrechnung das Prinzip der doppelten Buchführung iSd §§ 189 ff UGB zur Anwendung kommt.

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunge) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und

dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen

des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftraggebers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4

(2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind

Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergebüden gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die

Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.



## II. TEIL

## 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.